



# Elektronisches amtliches Verkündungsblatt der Stadt Bad Harzburg

---

Nr. 2

Jahrgang 2021

Bad Harzburg, 22.12.2021

---

## INHALT

<b>Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Harzburg -HStS-	2
1. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Harzburg -ZWStS-	3
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung - GBS)	4
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung - TBS)	9
Spielgerätesteuersatzung der Stadt Bad Harzburg (SpielgStS)	10
Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung)	15

### Impressum:

Herausgeber: Stadt Bad Harzburg – Der Bürgermeister, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Ralf Abrahms

Kontakt: [info@stadt-bad-harzburg.de](mailto:info@stadt-bad-harzburg.de), 05322 74-0, [www.stadt-bad-harzburg.de](http://www.stadt-bad-harzburg.de)

**1. Satzung zur Änderung der**  
**Hundesteuersatzung der Stadt Bad Harzburg**  
**- HStS -**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Harzburg vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 10 – Datenverarbeitung - erhält folgende Fassung:

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und objektbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Harzburg gemäß Artikel 6 Absatz 1 e), Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung und der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) erhoben und verarbeitet.

Zu diesem Zweck können gemäß § 93 AO auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden. Die Daten dürfen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1 NKAG auch zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens verarbeitet werden, das denselben Abgabepflichtigen betrifft.

**Artikel II**

**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Bad Harzburg, den 14.12.2021

STADT BAD HARZBURG

gez. A b r a h m s  
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der**  
**Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Harzburg**  
**- ZWStS -**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Harzburg vom 27.02.2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 – Steuermaßstab - Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Wohnwertfaktor bildet den Bodenrichtwert (BRW) mittels linearer Interpolation (Ermittlung von Werten zwischen zwei festen Werten) auf einer Mietspanne ab. Die Mietspanne spiegelt das Verhältnis der geschätzten, ortsüblichen, unteren und oberen Mietpreise zueinander wider. Maßgeblich sind der für das Grundstück der Zweitwohnung im Bodenrichtwertinformationssystem Niedersachsen **und Bremen** (BORIS.NI **unter <https://immobilienmarkt.niedersachsen.de>**) festgelegte Bodenrichtwert der jeweiligen Bodenrichtwertzone (BRZ) zum 31.12. des dem Erhebungszeitraum vorangegangenen Jahres und die geschätzte, ortsübliche Mietspanne auf der Basis der Vorjahre. Sind für eine BRZ mehrere BRW vorhanden, wird vorrangig der Wohngebietswert, dann der Mischgebietswert und dann der für gewerbliche Bauflächen verwendet. Der Wohnwertfaktor wird wie folgt bemessen:

- |   |                   |
|---|-------------------|
|   | Faktor Mietspanne |
| - kleinster Bodenrichtwert (ohne Gewerbe- und Sondergebiete <b>und Außenbereich</b> ) | = Faktor 1,0      |
| - höchster Bodenrichtwert (Wohngebiet)  | = Faktor 2,0      |

Auf Basis dieser Werte wird der Wohnwertfaktor für jeden Bodenrichtwert mit 3 Nachkommastellen ermittelt.

**Artikel II**

**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Bad Harzburg, den 14.12.2021

STADT BAD HARZBURG

gez. A b r a h m s  
Bürgermeister

**4. Satzung zur Änderung der**  
**Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Gästebeitrages**  
**(Gästebeitragssatzung - GBS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Bad Harzburg vom 19.09.2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Allgemeines - Abs. 1, 3 und 4 erhält folgende Fassung:

- 1) Ein Teilgebiet der Stadt Bad Harzburg ist als Sole-Heilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für
  1. Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen),
  2. die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
  3. **die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen (HATIX)** erhebt die Stadt einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- 3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen neben den Kosten der Stadt Bad Harzburg auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Harzburg aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung durch den Dritten zu erstatten hat. Der Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:
  1. zu **14,69 %** durch Gästebeiträge,
  2. zu **49,05 %** durch sonstige Entgelte und Gebühren,
  3. zu 0,00 % durch Tourismusbeiträge.
- 4) Der öffentliche Anteil (Anteil der Stadt) beträgt **32,43 %** vom Gesamtaufwand.

§ 2 – Beitragspflichtige – erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen und dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung haben und denen die Möglichkeit

1. zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder
3. **zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr** geboten wird.

§ 4 – Befreiungen und Ermäßigungen – Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- 4) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung vom Gästebeitrag sind von dem Berechtigten gegenüber dem Wohnungsgeber nachzuweisen. **Soweit ein Gast die Voraussetzungen für Befreiungen oder Ermäßigungen (Schwerbehinderte, Begleitpersonen, Tagungsteilnehmer u.ä.) dem Wohnungsgeber nachweist, kann dies vom Wohnungsgeber bei der Berechnung des Gästebeitrages berücksichtigt werden. Der Nachweis ist in geeigneter Weise (z.B. Kopie, elektronische Übermittlung) an die Tourist-Information zu übermitteln. Ansonsten können Befreiungen oder Ermäßigungen des Gästebeitrages nur durch die Tourist-Information gewährt werden.**  
Für den Jahresgästebeitrag sind die Voraussetzungen gegenüber der Steuerabteilung der Stadt Bad Harzburg nachzuweisen.

§ 6 - Anmeldung, Beitragserhebung und Fälligkeit – Abs. 1, 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- 1) Jede beherbergte Person ist verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft beim Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten gemäß § 8 anzumelden und die für die Berechnung des Gästebeitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**Für die Anmeldung sind folgende Daten erforderlich:**

1. **Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,**
2. **Familiennamen,**
3. **Vorname,**
4. **Geburtsdatum,**
5. **Staatsangehörigkeiten,**
6. **Anschrift,**
- 7a. **Familiennamen, Vorname und Alter jedes weiteren Mitreisenden (beim elektronischen Meldescheinverfahren),**
- 7b. **Anzahl der mitreisenden Erwachsenen und Kinder (beim manuellen Meldescheinverfahren),**
8. **bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen, Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit; vom Reiseleiter die Daten nach Ziffern 1 bis 6 und 9,**
9. **bei ausländischen Personen zusätzlich Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers,**

Beherbergte Personen haben den Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben **oder können alternativ im elektronischen Verfahren eine Authentifizierung nach § 29 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) vornehmen.**

- 2) **Für die Übermittlung der Anmeldeinformationen stehen Wohnungsgebern zwei Verfahren zur Verfügung, die nebeneinander genutzt werden können:**

**a) das elektronische Meldescheinverfahren**

**Die Nutzung des elektronischen Meldescheinverfahrens wird durch die Tourist-Information freigegeben. Die Datenerhebung kann auch über eine Hotelsoftware erfolgen, wenn sie über eine geeignete Schnittstelle für den Datentransfer in das elektronische Meldescheinverfahren verfügt. Für den Druck der Gästekarte sind von den Wohnungsgebern ausschließlich die von der Tourist-Information ausgegebenen und mit Sicherheitsmerkmalen versehenen Meldescheinvorlagen zu verwenden.**

**b) das manuelle Meldescheinverfahren**

Für das manuelle Meldescheinverfahren ist der von der Tourist-Information ausgegebene und fortlaufend nummerierte dreiseitige Meldeschein zu verwenden; er besteht aus:

- dem „Meldeschein für die Tourist-Information“ nach den Bestimmungen dieser Satzung
- dem „Meldeschein für Beherbergungsstätten“ nach den §§ 29 und 30 BMG,
- der „Gästekarte“

Abweichend davon ist die Anmeldung für die nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 (Berufstätige) und Abs. 2 (Tagungsteilnehmer) befreiten Personen ausschließlich über den von der Tourist-Information ausgegeben besonderen zweiseitigen „Meldeschein für beitragsfreie Personen“ vorzunehmen (ohne Gästekarte).

- 3) Der auf der Basis der Anmeldung berechnete Gästebeitrag ist beim Wohnungsgeber oder Beauftragten für die gesamte voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 24 Stunden, spätestens am ersten Werktag nach Ankunft zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen mit der Anzahl der Begleitpersonen ausgestellte Gästekarte, **beim elektronischen Verfahren für jede Person eine Gästekarte**, ausgegeben.

§ 8 - Melde-, Einziehungs- und Abführungspflichten der Wohnungsgeber –  
Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 erhält folgende Fassung:

- 2) Wohnungsgeber nach Abs. 1 sind verpflichtet
1. die Aufnahme, Veränderung oder Beendigung Ihrer Tätigkeit innerhalb eines Monats der Tourist-Information anzuzeigen,
  2. für die Meldung der Gäste ausschließlich die von der Tourist-Information ausgegebenen Meldescheine nach § 6 Abs. 2 zu verwenden.
  3. von den bei ihnen beherbergten Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft die erforderlichen Daten zu erheben und den ausgefüllten Meldeschein vom Gast unterschreiben **bzw. authentifizieren** zu lassen,
  4. innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft den Gästebeitrag zu berechnen, vom Gast einzuziehen, eine Gästekarte als Zahlungsbeleg auszuhändigen und die beherbergten Personen innerhalb einer Woche der Tourist-Information unter Abgabe des „Meldescheins für die Tourist-Information“ **bzw. durch elektronische Übermittlung der Daten** unaufgefordert anzumelden,
  5. die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages sicherzustellen. Zahlungsverweigerungen oder Beitragsverkürzungen sind unverzüglich der Tourist-Information anzuzeigen (§ 9).
  6. diese Satzung **den Gästen zur Verfügung zu stellen**.
- 3) Auf der Basis der Meldescheine erfolgt die Festsetzung der Beiträge durch einen Gästebeitragsbescheid gegenüber dem Wohnungsgeber. Der festgesetzte Gästebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung (Bescheiddatum) fällig. **Der Gästebeitrag soll grundsätzlich bargeldlos abgeführt werden.**
- 4) Ungültige Meldescheine sind monatlich, spätestens nach Anforderung durch die Tourist-Information, zusammen mit der dazugehörigen Gästekarte abzugeben. Das gleiche gilt für ungenutzte Meldescheine nach Beendigung der Vermietungstätigkeit. Danach wird der Gästebeitrag für nicht zurückgegebene Meldescheine von der Stadt Bad Harzburg durch Schätzung einer objektüblichen Belegung gegenüber dem Wohnungsgeber festgesetzt. Insoweit haftet der Wohnungsgeber für die vollständige Rückgabe und Abrechnung der ausgegebenen Meldescheine.

- 5) Wohnungsgeber haben für jedes Kalenderjahr ein Gästeverzeichnis zu führen, mit dem die Buchungen und Belegungen für jeden, auch beitragsbefreiten, Gast nachzuweisen sind. Das Gästeverzeichnis besteht aus geeigneten Unterlagen, aus denen Angaben über **den Hauptreisenden zu Name, Vorname**, Ankunfts- und Abreisetag, **die Anzahl aller mitreisenden Erwachsenen und Kinder** sowie den erhobenen Gästebeitrag aller beherbergten Gäste hervorgehen. Nach Ablauf eines Kalenderjahres sind die Gästeverzeichnisse jeweils 4 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Bad Harzburg zusammen mit den Buchungsunterlagen vorzulegen. Die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte sind zu erteilen. Für Kontrollzwecke ist der Zutritt insbesondere zu den Fremdenzimmern, Wohnungseinheiten und Vermietungsbüros zu gewähren.
- 6) Erfolgt die Anmeldung und Zahlung des Gästebeitrages entgegen § 8 Abs. 2 durch den Gast in der Tourist-Information, erhält der Wohnungsgeber von der Tourist-Information zusammen mit dem Gästebeitragsbescheid den „Meldeschein für Beherbergungsstätten“ als Zahlungsnachweis.

§ 9 – Haftung der Wohnungsgeber – Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Die Haftung für den Wohnungsgeber entfällt nur dann, wenn eine unverzügliche Meldung an die Tourist-Information entsprechend § 8 Abs. 2 Ziffer **5** erfolgt ist.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten – Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § **4 Abs. 4** Befreiungen oder Ermäßigungen (Berufstätige, Schwerbehinderte, Begleitpersonen oder u.ä.) gewährt, ohne dass die Gründe des Gastes gegenüber der Tourist-Information nachgewiesen werden,
  2. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 1 die Aufnahme, Veränderung oder Beendigung seiner Tätigkeit nicht innerhalb eines Monats der Tourist-Information anzeigt,
  3. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 3 nicht von den bei ihm beherbergten Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft die erforderlichen Daten des Meldescheins erhebt und den ausgefüllten Meldeschein vom Gast unterschreiben **bzw. authentifizieren** lässt,
  4. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 4 nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft den Gästebeitrag berechnet, vom Gast einzieht, eine Gästekarte als Zahlungsbeleg aushändigt und die beherbergten Personen innerhalb einer Woche der Tourist-Information unter Abgabe des „Meldescheins für die Tourist-Information“ **bzw. durch elektronische Übermittlung der Daten** unaufgefordert anmeldet,
  5. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 5 die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages nicht sicherstellt oder Zahlungsverweigerungen oder Beitragsverkürzungen nicht unverzüglich der Tourist-Information anzeigt,
  6. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 6 diese Satzung für seine Gäste nicht **zur Verfügung stellt**,
  7. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 den festgesetzten Gästebeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung (Bescheiddatum) zahlt,
  8. entgegen § 8 Abs. 4 ungültige oder ungenutzte Meldescheine nach Anforderung durch die Tourist-Information nicht zusammen mit der dazugehörigen Gästekarte abgibt,

9. entgegen § 8 Abs. 5 kein Gästeverzeichnis führt und nicht 4 Jahre lang nach Ablauf eines Kalenderjahres aufbewahrt, auf Verlangen das Gästeverzeichnis und Buchungsunterlagen nicht vorlegt, die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und für Kontrollzwecke den Zutritt nicht gewährt.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Bad Harzburg, den 14. Dezember 2021

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s  
Der Bürgermeister

**4. Satzung zur Änderung der**  
**Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages**  
**(Tourismusbeitragssatzung – TBS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Bad Harzburg vom 19.09.2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Allgemeines - Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Bad Harzburg, die ihr für die Tourismuswerbung entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Harzburg aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung der Tourismuswerbung durch den Dritten zu erstatten hat. Der Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:
1. bis zu 50,67 % durch Tourismusbeiträge
  2. bis zu 0,16 % durch Gebühren oder sonstige Entgelte

Der öffentliche Anteil (Anteil der Stadt) beträgt 10 % des beitragsfähigen Aufwandes.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Harzburg, den 14. Dezember 2021

Stadt Bad Harzburg

gez.

A b r a h m s  
Bürgermeister

## **Spielgerätesteuersatzung der Stadt Bad Harzburg (SpielgStS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Bad Harzburg erhebt Vergnügungssteuer in Form einer Spielgerätesteuer.

Gegenstand der Steuer ist

1. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und –automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) sowie an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

### **§ 2 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
2. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Schützen- oder Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
3. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Dart, Tischfußball, Billard, Kegeln, Bowling),
4. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z.B. Schaukelautomat),
5. von Musikautomaten.

### **§ 3 Steuerschuldner\*in**

- (1) Steuerschuldner\*in ist, wem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner\*innen sind auch
  1. die Besitzerin\*innen der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
  2. die wirtschaftlichen Eigentümer\*innen der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner\*innen nach Abs. 1 und 2 sind Gesamtschuldner\*innen.

### **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes. Bei bereits in Betrieb genommenen Geräten beginnt die Steuerpflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Erhebungszeitraum für die Spielgerätesteuern ist der Kalendermonat.
- (4) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

### **§ 5 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage ist das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## **§ 6 Steuersätze**

- |     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| (1) | Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz des Einspielergebnisses.                               | <b>18 v.H.</b>  |
| (2) | Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei                 |                 |
|     | a) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | <b>500,00 €</b> |
|     | b) sonstigen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit   |                 |
|     | I. in Spielhallen   | <b>40,00 €</b>  |
|     | II. außerhalb von Spielhallen   | <b>25,00 €</b>  |

## **§ 7 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Steuerschuldner\*innen (§ 3) haben innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Bad Harzburg vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Der Steuererklärung sind in den Fällen des § 6 Abs.1 die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen.
- (2) Die Stadt Bad Harzburg setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist grundsätzlich der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Geben Steuerschuldner\*innen die Steuererklärung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ab, so kann die Stadt Bad Harzburg von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Der durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9**

### **Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Steuerschuldner\*innen haben die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2 bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats bei der Stadt Bad Harzburg anzuzeigen. Die Anzeige muss jeweils die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Steuerschuldner\*innen haben alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

## **§ 10**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Bad Harzburg ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Bad Harzburg ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Steuerschuldner\*innen sind verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Bad Harzburg beauftragten Personen unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und objektbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Harzburg gemäß Artikel 6 Absatz 1 e), Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung und der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) erhoben und verarbeitet.

Zu diesem Zweck können gemäß § 93 AO auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden. Die Daten dürfen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1 NKAG auch zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens verarbeitet werden, das dieselbe oder denselben Abgabepflichtige\*n betrifft.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 7 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 9 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  4. entgegen § 10 Abs. 3 die obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Spielgerätesteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 10.11.2009, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Bad Harzburg, 14. Dezember 2021

Stadt Bad Harzburg

gez.  
A b r a h m s  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Harzburg.

### **§ 2 Erhebungsgrundsatz**

Wenn notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden können und die Pflicht zur Herstellung nicht nach § 47 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung ausgesetzt ist, so kann die Stadt Bad Harzburg ausnahmsweise zulassen, dass stattdessen ein Geldbetrag (Ablösebetrag) an sie gezahlt wird.

### **§ 3 Höhe des Ablösebetrages**

Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz beträgt 3.000,00 € für Baukosten zuzüglich der Grundstückskosten für 15 m<sup>2</sup>. Die Grundstückskosten werden nach dem Richtwertpreis der jeweils gültigen Richtwertkarte ermittelt.

### **§ 4 Abgabeschuldner\*in**

1. Schuldner\*in des Ablösebetrages ist

- a) der/die Bauherr\*in
- b) der/die Eigentümer\*in
- c) der/die Erbbauberechtigte
- d) wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.

2. Mehrere Abgabeschuldner\*innen haften als Gesamtschuldner\*innen.

### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit**

1. Die Ablösungsschuld entsteht mit der Zulassung der Ausnahme nach § 47 Abs. 5 Satz 1 NBauO.

2. Der Ablösungsbetrag wird durch Festsetzungsbescheid bekanntgegeben. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

## **§ 6 Befreiungen**

Von der Pflicht zur Zahlung des Ablösebetrages kann auf ausdrücklichen Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Zahlung des Ablösebetrages im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. das Wohl der Allgemeinheit die Abweichungen erfordert.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung) vom 15. Mai 2001 außer Kraft.

Bad Harzburg, 14. Dezember 2021

Stadt Bad Harzburg

Gez.  
A b r a h m s  
Bürgermeister